

zu "Weitere Festsetzungen"

- 7) Die im Bebauungsplan vorgesehenen erdgeschossigen Häuser mit ausgebautem Dgch haben Satteldächer mit einer Dachneigung von 45-50° zu erhalten. Die vorgesehenen Häuser E + 1 haben ein Satteldach mit einer Dachneigung von 25-30° zu erhalten.
- 8) Die im Bebauungsplan an den Straßeneinmündungen eingezeichneten Sichtflächen sind von jeder Behauung, Bewuchs und Ablagerungen, soweit diese eine Höhe von 0,80 m, gemessen von der Straßenoberkante, freizuhalten bzw. freizumachen.
- 9) Die im Bebauungsplan vorgesehene Schutzzone für die das Baugebiet durchquerende 20 KV -Leitung ist von Bauten aller Art freizuhalten.

ZEICHENERKLÄRUNG für die Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Festzusetzende Baulinien
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- 75 Öffentliche Verkehrsfläche Straßen- u. Vorgartenbreite
- Fläche für Garagen
- zul. Erdgesch. mit flachem Dach Dachneigung 25-30° Satteldach
- zulässig Erdgesch. und ausgebauter Dachgesch. Dachneigung 45-50° Satteldach
- zulässig Erdgesch. und 1 Obergesch. Dachneigung 25-30° Satteldach
- Sichtflächen, die von Behauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0,80 m über der Straße freizuhalten sind
- Schutzzone die aus Sicherheitsgründen von Behauung freizuhalten ist
- für die Hinweise
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Flurstücknummern
- bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmeweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- 2) Stellplätze und Garagen sind nur für die durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 3) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmeweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- 4) Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,10 m ab OK.- Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedungen darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Maschendrahtzune sind zu hinterpflanzen.
- 5) Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
- 6) Zulässiges Maß der baulichen Nutzung:

	GRZ	GFZ
bei E+Dg	0,4	0,4
bei E+1	0,4	0,7

Gerolzhofen, den 1. 10. 1964

STAMMHEIM

LKR. GEROLZHOFEN

BEBAUUNGSPLAN AM LINDACHER WEG

CHRISTIAN KOST
Architekt RB
Königsplatz 411 - Telefon 808
8723 GEROLZHOFEN

Festsetzungen und Hinweise:

- Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
- Bauweise: offene Bauweise
- Mindestgröße der Grundstücke: 400 m²
- Mindestgrenzabstand: 3,00 m
- Mindestabstände = doppelter Grenzabstand

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBAuG am 21.1.1964 bis 28.2.1964 öffentlich ausgelegt.
Stammheim, den 28.2.1964

.....
(Bürgermeister)

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom als Satzung beschlossen.
gem. § 10 BBAuG am den

Genehmigungsvermerk der
gemäß § 11 BBAuG mit RE vom
15.9.1967 Nr. IV/3-945 a 162
Würzburg, den 15. September 1967
Regierung von Unterfranken

.....
genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBAuG von
bis öffentlich ausgelegt worden.
Die Genehmigung und Auslegung ist am bekannt
gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBAuG am
..... rechtsverbindlich geworden.
Stammheim, den

.....
(Bürgermeister)

10 Km